

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per E-Mail: konsultationen@rtr.at und rtr@rtr.at

Wien, am 31. Jänner 2017

M 1/15, M 1.3/15, M 1.4/15 – Markt „Zugangsmarkt für Privatkunden“, Markt „Zugangsmarkt für Nichtprivatkunden“: Stellungnahme zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen vom 12.12.2016 („Bescheidentwurf“) in den oben genannten Marktanalyseverfahren die nachstehende Stellungnahme.

1 Zum „Zugangsmarkt für Privatkunden“

Im Bescheidentwurf wird im Spruch festgestellt, dass der „Zugangsmarkt für Privatkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und die bestehenden spezifischen Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Marktanalyseverfahren demnach aufzuheben sind.

Aus Sicht der Tele2 ist dieser Schritt verfrüht. Wie im Bescheidentwurf festgehalten wird, ist nach wie vor von signifikanten Markteintrittsbarrieren für einen Eintritt mittels Entbündelung oder virtueller Entbündelung auszugehen. Es sollte daher die Entscheidung im Verfahren über den Markt für den lokalen und den zentralen Zugang, in denen die Konditionen für die Entbündelung und die virtuelle Entbündelung neu festzulegen sind, abgewartet werden. Dann sollten die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf den Wettbewerb am Zugangsmarkt für Privatkunden beobachtet werden und erst dann, wenn ein positiver Effekt für den Wettbewerb nachgewiesen werden kann, dieser Markt dereguliert werden. Gerade die Entscheidungen über den lokalen und den zentralen Zugang sind essentiell für die Wettbewerber des Incumbent und damit die künftige Produktvielfalt für Konsumenten.

2 „Zugangsmarkt für Nichtprivatkunden (POTS/ISDN-Basisanschluss)“ ist ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt

Im Bescheidentwurf wurde völlig zutreffend festgestellt, dass der Markt „Zugangsmarkt für Nichtprivatkunden (POTS Anschluss/ISDN-Basisanschluss)“ ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt ist. Aus Sicht von Tele2 ist dem beizupflichten. Die Marktanteile der auf diesem Markt tätigen Telekombetreiber wurden der Realität entsprechend wiedergegeben, zudem wurde zutreffend festgestellt, dass dieser Markt derzeit noch nicht den gewünschten effektiven Wettbewerb ermöglicht und daher weiterhin Regulierungsmaßnahmen notwendig sind.

3 „Mobiles Festnetz“ kann nicht unter ISDN-Multianschlüssen eingeordnet werden

Im Bescheidentwurf kommt es jedoch zu einer unrichtigen Beurteilung des Marktes „Zugangsmarkt für Nichtprivatkunden (ISDN-Multianschluss)“. Hierbei wurden Produkte fälschlich unter ISDN-Multianschlüsse eingeordnet, die tatsächlich völlig anders ausgestaltet sind als echte ISDN-Multianschlüsse. Vor allem wird ausgeführt, dass mobile Produkte wie „3Mobile Nebenstellenanlage“¹ den ISDN-Multianschlüssen zugeordnet wurden. Aus Sicht von Tele2 ist dies nicht nachvollziehbar, da es sich bei den sogenannten „mobilen Festnetzprodukten“ der Mobilfunkbetreiber eindeutig um reine Mobilfunkprodukte handelt, auch wenn diese über einen fix installierten Netzabschlusspunkt verfügen.

Wie im Bescheidentwurf zutreffend festgestellt, werden ISDN-Multianschlüsse ganz überwiegend von Nichtprivatkunden nachgefragt. Bei diesen handelt es sich hauptsächlich um Businesskunden, welche sich sehr intensiv mit der Wahl der für ihr Unternehmen geeigneten Telefonie-Lösung auseinandersetzen. Solchen Kunden ist der Unterschied zwischen echtem ISDN und Mobilfunk natürlich bekannt. Fällt die Wahl eines Kunden auf das „feste“ Mobilfunkprodukt, so ist ihm bewusst, dass es sich dabei nicht um einen ISDN-Anschluss handelt, sondern herkömmliche SIM-Karten zum Einsatz kommen. Auch weist bei diesen Produkten der Einsatz von Mobiltelefonen anstatt klassischer Festnetztelefone darauf hin, dass der Kunde nicht an einem Substitut für einen echten ISDN-Anschluss interessiert ist, sondern eine ganz andere, nämlich mobile Verwendung im Sinn hat. Es geht ihm schlicht darum, dass seine Mitarbeiter über eine geografische Rufnummer am Handy erreichbar sind.

Die Widersprüchlichkeit der Entscheidung, Mobilprodukte unter ISDN-Multianschlüsse zu subsumieren, manifestiert sich zudem im Bescheidentwurf selbst. So wird im Entwurf ausdrücklich festgestellt, dass aus Kundensicht eine Substituierbarkeit von ISDN-Multianschlüssen durch Mobilprodukte sogar undenkbar ist:

„Für Kunden mit ISDN-Multianschlüssen ist die Aufgabe der ISDN-Multianschlüsse und die ausschließliche Nutzung des Mobilnetzes keine Option.“²

Was als ISDN-Multianschluss betrachtet werden kann, ist etwa in ITU-Normen technisch eindeutig spezifiziert (Schnittstelle, Bandbreite, Signalisierung etc.).

Zudem liegen zahlreiche Gründe vor, warum „mobiles Festnetz“ nicht unter ISDN-Multianschlüsse eingeordnet werden kann:

¹ Bescheidentwurf, S. 13, 17, 31f.

² Bescheidentwurf, S. 12.

- Der Anschluss eigener Telefonanlagen mit 30 oder mehr Sprachkanälen (= ISDN-Multi) bei „mobilem Festnetz“ ist nicht möglich, da
 - die Lösungen („Mobile Nebenstellenanlage“) bereits virtuelle Nebenstellenanlagen sind;
 - keine ISDN-Multischnittstellen (2 Mbit/s, 30 Sprachkanäle) verfügbar sind;
 - hinsichtlich des Anschlusses meist nur Einzelendgeräte angeschlossen werden können
 - interne Gespräche, da diese über eine öffentliche Funkzelle geführt werden, eben nicht wirklich intern sind und zudem ebenfalls den technischen Limitierungen der Funkzelle unterliegen.
- Mobile Nebenstellenanlage zielen primär darauf ab, Mobiltelefone über eine Festnetznummer erreichbar zu machen und nur zum Bezug der geografischen Rufnummer meist nur ein „ortsfestes“ Gerät haben, welches jedoch in den überwiegenden Fällen gar nicht genutzt wird.
- Sie unterliegen anders als drahtgebundene Anschlüsse den Unwägbarkeiten hinsichtlich Empfangsqualität, Kanalverfügbarkeit, wetterbedingten Störungen, Gesprächsabbrüchen und ähnlichen Faktoren einer Übertragung über die Luftschnittstelle und
- verfügen nur über eingeschränkte Fax- und Modemfunktionalität.

Zudem müsste, wenn man „mobilem Festnetz“ unter ISDN-Multianschlüsse einordnet, auch ISDN-Basisanschlüsse in Serienschaltung ebenfalls als ISDN Multianschlüsse bezeichnet werden, da auch hier mehr als 2 Sprachkanäle unter einer Rufnummer zusammengeschaltet sind.

4 Einordnung von „Mobilem Festnetz“ unter ISDN-Multianschlüssen führt zu unrichtiger Bewertung der Marktanteile der Betreiber

Werden im vorliegenden Entwurf nun Produkte herangezogen, welche keine dieser Spezifikationen aufweisen, liegt es auf der Hand, dass dies unweigerlich zu einer unrichtigen Beurteilung des betroffenen Marktes führt. Somit unterliegen auch die Marktanteile der Betreiber einer nicht zutreffenden Bewertung. Im Bescheidentwurf wird ausgeführt, dass die Marktanteile von A1TA bei ISDN-Basisanschlüssen (77%) und POTS-Anschlüssen (92%) nach wie vor stark, der Marktanteil bei ISDN-Multianschlüssen hingegen mit 24% Ende 2014 mittlerweile deutlich geringer sei.³ Dieses augenscheinliche Missverhältnis zwischen ISDN-Basis- und Multianschlüssen beim Incumbent findet ebenfalls im Miteinbeziehen von Nicht-ISDN-Produkten und sogar Mobilfunkprodukten in den ISDN-Multianschluss-Markt Erklärung. Wie im Entwurf erläutert, stellen bei dieser verfehlten Betrachtungsweise die beiden Mobilnetzbetreiber H3G und T-Mobile, die mit ihren „Festnetzprodukten“, welche tatsächlich Mobilprodukte sind, die größten Wettbewerber dar, mit Marktanteilen von 28% bzw. 12% (Ende 2014).⁴ Bei richtiger Einordnung der am Markt angebotenen Produkte kommt es, anders als im Entwurf dargestellt, zu keiner Änderung der Marktsituation: H3G und TMA würden zutreffender Weise, mangels angebotener ISDN-Multi-Produkte nicht miteinbezogen werden, womit A1TA wie schon bisher auch weiterhin über so hohe Marktmacht verfügen würde, dass sich eine Aufhebung der Regulierungsmaßnahmen für ISDN-Multianschlüsse verbieten würde.

Auch die Zahl der ISDN-Multianschlüsse würde nicht annähernd im selben Ausmaß ansteigen wie dargestellt. Der im Entwurf angeführte Zuwachs von 38%⁵ kommt nur durch die erläuterte Subsumierung von Mobilprodukten zustande. Es ist zwar richtig, dass die Nachfrage nach echten ISDN-

³ Bescheidentwurf, S. 8.

⁴ Bescheidentwurf, S. 17.

⁵ Bescheidentwurf, S. 11.

Multianschlüssen tatsächlich leicht steigt, jedoch kann dies noch nicht als Bestätigung für das Vorhandensein eines effektiven Wettbewerbs gewertet werden. Vielmehr macht die wachsende Nachfrage deutlich, dass Kunden die Vorteile echter ISDN-Anschlüsse wertschätzen, weshalb diese Produkte auch im Bereich der virtuellen Entbündelung durch ein ISDN/POTS-Vorleistungsprodukt gesichert werden müssen.

5 Anträge

Tele2 stellt die

Anträge

- den Zugangsmarkt für Nicht-Privatkunden sachlich um ISDN-Multianschlüsse zu erweitern und als einen für die sektorspezifische Regulierung relevanten Markt festzustellen;
- die Telekom-Control-Kommission möge eine Analyse des Marktes durchführen und feststellen, ob auf diesem ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist; und
- der A1 Telekom Austria insbesondere die spezifischen Verpflichtungen der Entgeltkontrolle – Preisobergrenze und der getrennten Buchführung auferlegen.

Sollten noch Fragen bestehen, wir stehen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH



Mag. Markus Sagmeister